

**RICHTLINIEN FÜR DIE VERFAHREN VOR
DEM HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN
BINNENMARKT (MARKEN, MUSTER UND
MODELLE)**

**EINGETRAGENES
GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTER
VERLÄNGERUNG**

Endgültige Fassung: April 2008

INHALT

1.	SCHUTZDAUER	3
2.	UNTERRICHTUNG VOR ABLAUF DER EINTRAGUNG.....	3
3.	GEBÜHREN UND ANDERE FORMERFORDERNISSE FÜR DEN ANTRAG AUF VERLÄNGERUNG	3
3.1.	<i>Antrag auf Verlängerung – Angaben im Verlängerungsantrag</i>	<i>4</i>
3.1.1.	Name der Person, die die Verlängerung beantragt (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a GGDV)	4
3.1.2.	Nummer der Eintragung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b GGDV)	4
3.1.3.	Sammeleintragung (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e GGDV)	4
3.2.	<i>Sprachenregelung (Artikel 80 Absatz 2 GGDV)</i>	<i>4</i>
3.3.	<i>Gebühren und Frist</i>	<i>4</i>
4.	VERFAHREN VOR DEM AMT.....	6
4.1.	<i>Zuständigkeit.....</i>	<i>6</i>
4.2.	<i>Zu prüfende Punkte</i>	<i>6</i>
4.2.1.	Einhaltung der Fristen.....	6
4.2.2.	Einhaltung der Formerfordernisse der Durchführungsverordnung.....	7
4.3.	<i>Nicht zu prüfende Punkte</i>	<i>8</i>
5.	EINTRAGUNGEN IM REGISTER.....	8
6.	DATUM DES INKRAFTTRETENS DER VERLÄNGERUNG ODER DES ABLAUFS	9

1. Schutzdauer

Die Schutzdauer eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters (eGGM) beträgt fünf Jahre ab dem Anmeldetag (Artikel 12 GGV).

Nach Artikel 38 GGV und Artikel 10 GGDV ist der Anmeldetag der Tag, an dem die Anmeldung eingereicht wird.

Die Schutzdauer des eGGM kann einmal oder mehrmals um einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren bis zu einer Gesamtlauzeit von 25 Jahren ab dem Anmeldetag verlängert werden (Artikel 12 GGV).

Beispiel:

Die Schutzdauer für ein 2003 eingetragenes Geschmacksmuster kann erstmalig 2008 und danach wieder in den Jahren 2013, 2018 und 2023 für einen Zeitraum von jeweils 5 Jahren verlängert werden.

2. Unterrichtung vor Ablauf der Eintragung

Mindestens sechs Monate vor Ablauf der Eintragung unterrichtet das Amt den Inhaber und die im Register eingetragenen Inhaber von Rechten an dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster, einschließlich Lizenzen, von dem bevorstehenden Ablauf der Eintragung (Artikel 13 Absatz 2 GGV, Artikel 21 GGDV).

Beispiel:

Der Antrag auf Verlängerung eines am 1. April 2003 eingetragenen GGM kann erstmals ab 1. November 2007 (mit Wirkung von April 2008) gestellt werden.

Das Unterbleiben dieser Unterrichtung hat keine Haftung des Amtes zur Folge (Artikel 13 Absatz 2 GGV) bzw. beeinträchtigt nicht den Ablauf der Eintragung (Artikel 21 GGDV).

3. Gebühren und andere Formerfordernisse für den Antrag auf Verlängerung

Anmeldungen oder Anträge und alle sonstigen Mitteilungen können dem Amt wie folgt übermittelt werden (Artikel 65 GGDV):

- Übermittlung auf elektronischem Wege, wie auf der Website des HABM vorgesehen;
- Übermittlung eines unterzeichneten Originalschriftstücks durch Fernkopierer (Artikel 66 GGDV);
- Übergabe des unterzeichneten Originalschriftstücks bei dem Amt; die Anhänge zu den jeweiligen Schriftstücken brauchen nicht unterzeichnet zu werden. Zu diesem Zweck steht auf OAMI-ONLINE ein Standardformular zur Verfügung, von dem Gebrauch gemacht werden sollte.

Für zwei und mehr Geschmacksmuster kann, unabhängig davon, ob sie Teil ein und derselben Sammeleintragung sind, ein einziger Verlängerungsantrag gestellt werden, sofern für jedes Geschmacksmuster die erforderlichen Gebühren entrichtet werden und es sich bei dem Inhaber bzw. dem Vertreter um dieselbe Person handelt (Artikel 22 Absatz 8 GGDV).

3.1. Antrag auf Verlängerung – Angaben im Verlängerungsantrag

Gemäß Artikel 13 GGV und Artikel 22 Absatz 1 GGDV muss ein Antrag auf Verlängerung der Eintragung folgende Angaben enthalten:

3.1.1. *Name der Person, die die Verlängerung beantragt (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a GGDV)*

3.1.2. *Nummer der Eintragung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b GGDV)*

Diese Nummer besteht immer aus einem neunstelligen Stamm, gefolgt von vier Ziffern am Ende (z. B. XXXXXXXXX-YYYY).

3.1.3. *Sammeleintragung (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e GGDV)*

Bei einer Sammeleintragung sollte die Angabe enthalten sein, dass die Verlängerung für alle Geschmacksmuster beantragt wird, auf die sich die Sammeleintragung erstreckt, oder, falls die Verlängerung nicht für alle betreffenden Geschmacksmuster beantragt wird, die Angabe der Geschmacksmuster, für die die Verlängerung beantragt wird.

3.2. *Sprachenregelung (Artikel 80 Absatz 2 GGDV)*

Der Antrag auf Verlängerung kann in einer der fünf Sprachen des Amtes eingereicht werden. Diese Sprache ist dann auch die Sprache für das Verlängerungsverfahren.

3.3. *Gebühren und Frist*

Gemäß Artikel 22 Absatz 2 GGDV handelt es sich bei den nach Artikel 13 GGV für die Verlängerung einer Eintragung zu entrichtenden Gebühren um:

- eine Verlängerungsgebühr, die bei mehreren Geschmacksmustern, die Teil einer Sammeleintragung sind, im Verhältnis zur Zahl der verlängerten Geschmacksmuster steht;

Die Gebühr ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor Ablauf des letzten Tages des Monats zu entrichten, in dem die Schutzdauer endet. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann die Gebühr innerhalb einer Nachfrist von sechs Monaten ab dem im ersten Satz genannten Tag entrichtet werden,

sofern innerhalb dieser Nachfrist eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird (Artikel 13 Absatz 3 GGV; Artikel 22 Absatz 2 GGDV).

Nur bei ausdrücklich beantragter Verlängerung wird ein laufendes Konto vom Amt belastet.

Das Amt belastet das Konto des Antragstellers (Inhaber des Geschmacksmusters, Vertreter des Inhabers des Geschmacksmusters oder bevollmächtigter Dritter).

Wird der Antrag innerhalb der Grundfrist gestellt, belastet das Amt das Konto mit der Verlängerungsgebühr ohne Zuschlag.

Wird der Antrag innerhalb der Nachfrist gestellt, belastet das Amt das Konto mit der Verlängerungsgebühr zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von 25 %.

- gegebenenfalls eine Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung der Verlängerungsgebühr oder die verspätete Vorlage des Verlängerungsantrags gemäß Artikel 13 GGV.

Die Gebühr für die verspätete Zahlung der Verlängerungsgebühr oder die verspätete Vorlage des Verlängerungsantrags (Artikel 13 Absatz 3 GGV; Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b GGDV) beträgt 25 % der Verlängerungsgebühr.

Siehe auch GGGebV und Anhänge 11 und 12 GGGebV.

Höhe der Verlängerungsgebühr für jedes Geschmacksmuster, unabhängig davon, ob es Teil einer Sammeleintragung ist oder nicht:

- für die 1. Verlängerung: 90 EUR
- für die 2. Verlängerung: 120 EUR
- für die 3. Verlängerung: 150 EUR
- für die 4. Verlängerung: 180 EUR

Vor Beginn der sechsmonatigen Verlängerungsfrist entrichtete Gebühren werden nicht berücksichtigt und zurückerstattet.

Wenn der Inhaber eines Geschmacksmusters ein laufendes Konto bei dem Amt führt, wird die Verlängerungsgebühr diesem Konto erst nach Einreichung eines Verlängerungsantrags belastet, sofern keine anderweitigen Anweisungen erteilt werden. Die Verlängerungsgebühr wird diesem Konto an dem Tag belastet, an dem der Antrag auf Verlängerung gestellt wird (Artikel 7 Buchstabe d des Beschlusses Nr. EX-96-1).

Bei einer verspäteten Vorlage des Verlängerungsantrags erfolgt die Belastung des Kontos, einschließlich des Zuschlags, an dem Tag, an dem der verspätete Antrag gestellt wird, sofern vom Inhaber des Geschmacksmusters keine anderweitigen Anweisungen erteilt werden (Artikel 7 Buchstabe d des Beschlusses Nr. EX-96-1).

Der Antrag auf Verlängerung und die Verlängerungsgebühr müssen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor Ablauf des letzten Tages des Monats vorgelegt werden, in dem die Schutzdauer endet (nachstehend „Grundfrist“ genannt) (Artikel 13 Absatz 3 GGV; Artikel 58 GGDV).

4. Verfahren vor dem Amt

4.1. Zuständigkeit

Die Bearbeitung eines Antrags auf Verlängerung sowie die Eintragung der Verlängerung in das Register fallen in den Zuständigkeitsbereich der Dienststelle Register der Hauptabteilung Marken und Register (TMRD).

4.2. Zu prüfende Punkte

Die Prüfung des Antrags auf Verlängerung ist auf Formalitäten beschränkt und bezieht sich auf die folgenden Punkte:

4.2.1. Einhaltung der Fristen

Decken im Falle einer Sammeleintragung die entrichteten Gebühren nicht alle Geschmacksmuster ab, für die die Verlängerung beantragt wird, erfolgt die Feststellung des Ablaufs der Eintragung (wie in Artikel 22 Absatz 5 Unterabsatz 1 GGDV beschrieben) erst, nachdem das Amt bestimmt hat, welche Geschmacksmuster durch die Gebühren gedeckt werden sollen (Artikel 22 Absatz 5 Unterabsatz 2 GGDV).

Liegen keine anderen Kriterien vor, nach denen bestimmt werden kann, welche Muster durch den gezahlten Gebührenbetrag gedeckt werden sollen, so richtet sich das Amt nach der Reihenfolge der Nummerierung der Geschmacksmuster gemäß Artikel 2 Absatz 4 GGDV (wonach der Antragsteller die in der Sammelanmeldung enthaltenen Geschmacksmuster fortlaufend in arabischen Ziffern nummerieren muss) (Artikel 22 Absatz 5 Unterabsätze 2 und 3 GGDV).

a. Vor Ablauf der Grundfrist

Wird der Verlängerungsantrag innerhalb der Grundfrist gestellt und wird die Verlängerungsgebühr innerhalb dieses Zeitraums entrichtet, so trägt das Amt die Verlängerung ein, sofern die anderen in der GGV und GGDV genannten Voraussetzungen erfüllt sind (siehe Absatz 5.2.2 unten) (Artikel 13 GGV; Artikel 22 GGDV).

Wird bis zum Ablauf der Grundfrist kein Antrag gestellt, doch die Verlängerungsgebühr entrichtet, so gilt dies als Verlängerungsantrag.

b. Vor Ablauf der Nachfrist

Das Amt fordert den Antragsteller zur Vorlage eines Antrags auf Verlängerung und ggf. zur Zahlung der Zuschlagsgebühr für die verspätete

Vorlage des Antrags auf Verlängerung auf (Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 22 Absätze 3 und 4 GGDV).

Wird ein Antrag innerhalb der Grundfrist gestellt, die Verlängerungsgebühr jedoch nicht oder nicht in voller Höhe entrichtet, fordert das Amt den Antragsteller der Verlängerung zur Zahlung der Verlängerungsgebühr oder des noch ausstehenden Betrages und der Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung auf (Artikel 13 Absatz 3 GGV; Artikel 22 Absatz 4 GGDV).

c. Nach Ablauf der Nachfrist

Wird ein Antrag auf Verlängerung nicht oder erst nach Ablauf der Nachfrist gestellt, so stellt das Amt fest, dass die Eintragung abgelaufen ist, und teilt dem Inhaber den Rechtsverlust mit (Artikel 22 Absatz 5 und Artikel 40 GGDV).

Werden die Gebühren nicht oder erst nach Ablauf der Nachfrist entrichtet, so stellt das Amt fest, dass die Eintragung abgelaufen ist, und teilt dem Inhaber den Rechtsverlust mit (Artikel 22 Absatz 5 und Artikel 40 GGDV).

Ist die Gebühr geringer als die Grundgebühr und die Gebühr für die verspätete Zahlung/verspätete Vorlage des Verlängerungsantrags, so stellt das Amt fest, dass die Eintragung abgelaufen ist, und teilt dem Inhaber den Rechtsverlust mit (Artikel 22 Absatz 5 und Artikel 40 GGDV).

Wenn das Amt feststellt, dass die Eintragung für einige Geschmacksmuster, die Teil einer Sammeleintragung sind, abgelaufen ist, so teilt es dem Inhaber den Verlust der Rechte an den betreffenden Geschmacksmustern mit (Artikel 22 Absatz 5 und Artikel 40 GGDV).

d. Erstattung der Gebühr

Wenn die Verlängerungsgebühren zwar entrichtet wurden, die Eintragung aber nicht verlängert wird, werden diese Gebühren zurückerstattet (Artikel 22 Absatz 7 GGDV) (d. h. wenn kein Antrag gestellt oder erst nach Ablauf der Nachfrist gestellt worden ist, oder wenn die Gebühr erst nach Ablauf der Nachfrist entrichtet worden ist, oder wenn die entrichtete Gebühr geringer als die Grundgebühr und die Gebühr für die verspätete Zahlung/verspätete Vorlage des Verlängerungsantrags ist, oder wenn bestimmte andere Mängel (siehe Absatz 5.2.2 unten) nicht behoben worden sind).

4.2.2. Einhaltung der Formerfordernisse der Durchführungsverordnung

Wenn der Antrag auf Verlängerung die Formvorschriften nicht erfüllt, d. h. keine Angaben zum Namen der Person, die die Verlängerung beantragt, und zur Nummer der Eintragung enthält, nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist oder im Falle einer Sammeleintragung keine Angabe darüber enthält, ob die Verlängerung für alle oder nicht für alle

Geschmacksmuster beantragt wird, fordert das Amt den Antragsteller der Verlängerung auf, die Mängel innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu beheben (Artikel 22 Absätze 1, 4 und 5 GGDV).

Bei einer Sammeleintragung geht das Amt davon aus, dass die Verlängerung für alle Geschmacksmuster der Sammeleintragung beantragt wird, sofern der Antragsteller für die Verlängerung nicht ausdrücklich anderweitige Angaben macht.

Werden diese Mängel nicht vor Ablauf der festgesetzten Frist behoben, so stellt das Amt fest, dass die Eintragung abgelaufen ist, und teilt dies dem Inhaber mit (Artikel 22 Absatz 5 Unterabsatz 1 GGDV).

Das Amt stellt fest, dass die Eintragung für alle Geschmacksmuster abgelaufen ist, für die die Verlängerungsgebühren nicht oder nicht in voller Höhe entrichtet worden sind (Artikel 22 Absatz 5 und Artikel 2 Absatz 4 GGDV).

Die Verlängerung auf elektronischem Wege kann nur unter Einhaltung der in der Durchführungsverordnung genannten Anforderungen vorgenommen werden. Bei der Verlängerung auf elektronischem Wege wird die Einhaltung dieser Anforderungen automatisch geprüft.

4.3. Nicht zu prüfende Punkte

Bei der Verlängerung wird nicht geprüft, ob das betreffende Geschmacksmuster eintragungsfähig oder richtig klassifiziert ist. Ein bereits eingetragenes Geschmacksmuster wird auch dann nicht umklassifiziert, wenn es gemäß einer Ausgabe der Locarno-Klassifikation eingetragen wurde, die zum Zeitpunkt der Verlängerung nicht mehr gültig ist. Selbst auf Antrag des Inhabers ist keine Umklassifizierung möglich (siehe Mitteilung Nr. 3/04 des Präsidenten des Amtes vom 1. März 2004 über die 8. Ausgabe der Locarno-Klassifikation).

5. Eintragungen im Register

Wenn der Antrag auf Verlängerung alle Voraussetzungen erfüllt, wird die Verlängerung im Register eingetragen (Artikel 13 Absatz 4 GGV).

Das Amt informiert den Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters über die Verlängerung des Geschmacksmusters und dessen Eintragung im Register sowie über den Tag, an dem die Verlängerung wirksam wird (Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe m und Absatz 5 GGDV).

Wenn das Amt gemäß Artikel 22 Absatz 5 GGDV festgestellt hat, dass die Eintragung abgelaufen ist, und diese Feststellung rechtskräftig geworden ist, wird das eingetragene Geschmacksmuster vom Amt im Register gelöscht (Artikel 22 Absatz 6 GGDV). Das Amt informiert den Inhaber des

Gemeinschaftsgeschmacksmuster darüber, dass die Eintragung abgelaufen und im Register gelöscht worden ist (Artikel 40 GGDV).

6. Datum des Inkrafttretens der Verlängerung oder des Ablaufs

Die Verlängerung wird am Tage nach Ablauf der bestehenden Eintragung wirksam (Artikel 13 Absatz 4 GGV).

Siehe auch Artikel 56 GGDV für die Berechnung der Fristen.

Wenn das eGGM abgelaufen und im Register gelöscht worden ist, wird die Löschung am Tage nach Ablauf der bestehenden Eintragung wirksam (Artikel 22 Absatz 6 GGDV).